

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ferna

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194 ff.) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ferna hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna in der Sitzung vom 09.09.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Ferna in der zur Zeit gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder,
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Erbringung einer Leistung durch die Gemeindeverwaltung (insbesondere der Räumung eines Grabes) kann von der vorherigen Bezahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen 100,00 €
für jeden weiteren Tag 40,00 €
 - b) Aufbewahrung eines Verstorbenen ohne örtliche Beerdigung, je angefangener Tag 35,00 €

c) Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen	100,00 €
für jeden weiteren Tag	40,00 €
d) Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier ohne örtliche Bestattung pro Tag	35,00 €
e) für sonstige Leistungen: für die Reinigung der Leichenhalle, sofern diese nicht durch Angehörige erfolgt	30,00 €

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird eine Gebühr des jeweils gültigen Tariflohns zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

§ 6 Ausgrabungsgebühren

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von gewerblichen Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	90,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren	260,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	150,00 €
b) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Reihengrab	150,00 €
c) Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym)	260,00 €

(3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes, ohne Mitwirkung der Gemeinde in ein bereits vorhandenes Reihengrab zugeführt werden, erfolgt ohne Gebühr. Ein Anspruch auf ein Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten wird pro verlängertes Jahr folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) bei Reihengrabstätten | 30,00 € |
| b) bei Urnengrabstätten | 15,00 € |

§ 8 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 23 bis 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

für die Räumung von Reihengräbern sowie Urnenreihengräbern einschließlich Grabmal und Einfriedung sowie der Entsorgung	180,00 EUR
--	------------

§ 9 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|-----------|
| a) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende
Gültigkeit 3 Jahre | 60,00 EUR |
| b) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende
Gültigkeit für einmalige Tätigkeit | 20,00 EUR |
| c) Ausfertigung einer Urkunde/Grabnummernkarte über das
Nutzungsrecht an einer Grabstätte | 10,00 EUR |

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.10.2006 außer Kraft.

Ferna, 25.09.2013

gez. Oberkersch
Bürgermeister